

GEMEINDE LIENEN DER BÜRGERMEISTER

Wahlbekanntmachung

Am 27.09.2020

findet im Kreis Steinfurt die Stichwahl zur Wahl des Landrates statt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Lienen ist in 13 allgemeine Wahlbezirke (=allgemeine Stimmbezirke) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die barrierefreien Wahllokale sind auf der Wahlbenachrichtigung mit einem Rollstuhlpiktogramm entsprechend gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde, Wahlbüro, Verwaltungsgebäude Schulstraße 3, Zimmer 7, zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Überprüfung der zurückgesandten Briefwahlunterlagen am 27.09.2020 um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Schulstraße 3, Zimmer 106 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

3.1 Jede wahlberechtigte Person hat für die Stichwahl des Landrates eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Landrates gekennzeichnet werden.

3.2 Die Stimmzettel müssen von den wählenden Personen in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahl-/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Für die Landratsstichwahl wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist

besorgen.

5.1 Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Später abgegebene Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

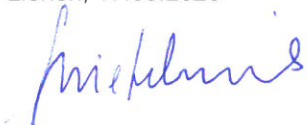
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als 20 Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Bild, Ton oder Schrift sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

7. In den Wahllokalen gelten aufgrund der Corona-Pandemie für diesen Tag besondere Hygiene- und Abstandsregeln.

Bitte

- betreten Sie einzeln und nacheinander das Wahllokal
- halten Sie immer einen Abstand zu anderen Personen von mind. 1,5 m ein
- tragen Sie im Wahllokal einen Mund-Nasen-Schutz
- wählen Sie mit Ihrem eigenen Kugelschreiber
- verlassen Sie unmittelbar nach dem Wahlgang das Wahllokal
- folgen Sie den Anweisungen des Wahlvorstands.

Lienen, 17.09.2020



Strietelmeier

Bürgermeister